Förde Sparkasse

Externer Report gem. § 28 PfandBG - zum Hypothekenpfandbriefumlauf

30.06.2024 Referenz 30.06.2023

I) Angaben zu Gesamtbetrag und Laufzeitstruktur

(Angaben in Mio. Eur

§ 28 (1) Nr. 1, 3 und 7 PfandBG Verhältnis Umlauf zur Deckungsmasse	Nen	nwert	Bar	wert	Risikobarwert inkl. Währungsstress *		
Vernatitiis Offilaut zur Deckungsmasse	30.06.2024	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023	
Gesamtbetrag des Pfandbriefumlaufs inkl. Derivate	136,00	186,00	132,82	179,32	120,44	163,96	
Gesamtbetrag der Deckungsmassen inkl. Derivate	273,01	322,13	264,10	304,00	233,99	267,99	
% Fremdwährungsderivate v. Passiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
% Zinsderivate v. Passiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
% Fremdwährungsderivate v. Aktiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
% Zinsderivate v. Aktiva	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
Überdeckung in %	100,74%	73,19%	98,84%	69,53%	94,29%	63,45%	
Überdeckung	137,01	136,13	131,28	124,68	113,56	104,04	
Gesetzliche Überdeckung **	5,68	7,79	2,66	3,59			
Vertragliche Überdeckung **	0,00	0,00	0,00	0,00			
Freiwillige Überdeckung **	131,33	128,34	128,62	121,10			

§ 28 (1) Nr. 4 und 5 PfandBG Laufzeitstruktur, Zinsbindungsfrist und	Pfandbri	efumlauf	Deckung	jsmasse	Fälligkeits- verschiebung ***		
Fälligkeitsverschiebung	30.06.2024	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023	
bis zu sechs Monate	0,00	25,00	15,85	20,36	0,00	0,00	
mehr als sechs Monate bis zu zwölf Monaten	0,00	25,00	12,50	15,26	0,00	0,00	
mehr als zwölf Monate bis zu 18 Monaten	10,00	0,00	11,39	13,55	0,00	25,00	
mehr als 18 Monate bis zu 2 Jahren	20,00	0,00	9,38	12,24	0,00	25,00	
mehr als 2 Jahre bis zu 3 Jahren	20,00	30,00	19,00	20,98	30,00	0,00	
mehr als 3 Jahre bis zu 4 Jahren	35,00	20,00	28,32	28,27	20,00	30,00	
mehr als 4 Jahre bis zu 5 Jahren	10,00	35,00	32,73	31,44	35,00		
mehr als 5 Jahre bis zu 10 Jahren	41,00	41,00	110,71	130,06	41,00		
über 10 Jahre	0,00	10,00	33,13	49,95	10,00	15,00	

§ 28 (1) Nr. 5 PfandBG - Informationen zur Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe	30.06.2024	30.06.2023
	Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit	Das Hinausschieben der Fälligkeit ist erforderlich, um die Zahlungsunfähigkeit der Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit zu vermeiden (Verhinderung der Zahlungsunfähigkeit), die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit ist nicht überschuldet (keine bestehende Überschuldung) und es besteht Grund zu der Annahme, dass die Pfandbriefbank mit beschränkter Geschäftstätigkeit jedenfalls nach Ablauf des größtmöglichen Verschiebungszeitraums unter Berücksichtigung weiterer Verschiebungsmöglichkeiten ihre dann fälligen Verbindlichkeiten erfüllen kann (positive Erfüllungsprognose). Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2b PfandBG.
Befugnisse des Sachwalters bei Verschiebung der Fälligkeit der Pfandbriefe nach § 30 (2a) PfandBG	maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Åbs. 2b PlandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeitraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeitraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PlandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen. Der Sachwalter darf von seiner Befugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeit für eine Pfandbriefemission so zu verschieben, dass die ursprüngliche Reihenfolge der Bedienung der Pfandbriefe wiche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch de Fälligkeiten später fällig werdende Emissionen zu verschieben sind, um das	Der Sachwalter kann die Fälligkeiten der Tilgungszahlungen verschieben, wenn die maßgeblichen Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PfandBG hierfür erfüllt sind. Die Verschiebungsdauer, welche einen Zeltraum von 12 Monaten nicht überschreiten darf, bestimmt der Sachwalter entsprechend der Erforderlichkeit. Der Sachwalter kann die Fälligkeiten von Tilgungs- und Zinszahlungen, die innerhalb eines Monats nach seiner Ernennung fällig werden, auf das Ende dieses Monatszeltraums verschieben. Entscheidet sich der Sachwalter für eine solche Verschiebung, wird das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 30 Abs. 2b PlandBG unwiderlegbar vermutet. Eine solche Verschiebung ist im Rahmen der Höchstverschiebungsdauer von 12 Monaten zu berücksichtigen. Der Sachwalter darf von seiner Belugnis für sämtliche Pfandbriefe einer Emission nur einheitlich Gebrauch machen. Hierbei dürfen die Fälligkeiten vollständig oder anteilig verschoben werden. Der Sachwalter hat die Fälligkeiten vollständig oder Pfandbriefe, welche durch die Verschiebung überholt werden könnten, nicht geändert wird (Überholverbot). Dies kann dazu führen, dass auch die Fälligkeiten später fällig werdender Emissionen zu verschieben sind, um das Überholverbot zu wahren. Siehe ergänzend auch § 30 Absatz 2a und 2b PfandbGG.

§ 28 (1) Nr. 6 PfandBG Liqui-Kennzahlen	30.06.2024	30.06.2023
Absolutbetrag der von Null verschiedenen größten sich ergebenden negativen Summe in den nächsten 180 Tagen i.S.d. § 4 (1a) Satz 3 für die Pfandbriefe (Liquiditätsbedarf)	0,00	21,20
Tag, an dem sich die größte negative Summe ergibt	-	114
Gesamtbetrag der Deckungswerte, welche die Anforderungen von § 4 (1a) Satz 3 PfandBG erfüllen (Liquiditätsdeckung)	19,56	26,48
Liquiditätsüberschuss	19,56	5,27

§ 28 (1) Nr. 13 PfandBG Kennzahlen	30.06.2024	30.06.2023
Anteil festverzinslicher Deckungsmasse	98,57%	98,57%
Anteil festverzinslicher Pfandbriefe	100,00%	100,00%

§ 28 (1) Nr. 14 PfandBG (nach § 6 Pfandbrief-Barwertverordnung)	Zinsstress-Barwert der Deckungsmassen					Währungsstress- Wechselkurs		Nettobarwert in Fremdwährung		Währungsstress- Nettobarwert in EUR	
Fremdwährung	30.06.2024	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023	
	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	

^{*} Sowohl die Ermittlung des Risikobarwerts als auch des Währungsstresses erfolgt statisch.

Gesetzliche Überdeckung nach dem Nominalwert: Summe aus der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs.2 PfandBG und des Nennwerts der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs.1 PfandBG.

Gesetzliche Überdeckung nach dem Barwert: Barwertige sichernde Überdeckung gemäß § 4 Abs.1 PfandBG.

Vertragliche Überdeckung: Vertraglich zugesicherte Überdeckung

Freiwillige Überdeckung: Residual, in Abhängigkeit der gesetzlichen und vertraglichen Überdeckung; Barwert enthält den Barwert der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs. 2 PfandBG

Vorjah

voltam.

Das gesetzliche Überdeckungserfordernis setzt sich aus der barwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs.1 PfandBG inkl. Zins- und Währungsstressszenarien und der nennwertigen sichernden Überdeckung gemäß § 4 Abs.2 Pfand BG zusammen.

^{**} Aktuelles Quartal

^{***} Auswirkungen einer Fälligkeitsverschiebung auf die Laufzeitenstruktur der Pfandbriefe / Verschiebungsszenario: 12 Monate

II) Zusammensetzung der orden	tlichen De	ckungsw	erte							(Angabe	n in Mio. Euro)
Verteilung der Deckungswerte	30.06.2024	30.06.2023		Weite	re Kennzahle	n				30.06.2024	30.06.2023
nach Größenklassen (§ 28 (2) 1a PfandBG) bis zu 300 Tsd. €	218,66	255,91				ntbetrag der Forde itz 2 2. Halbsatz P			in Mio. EUR	0,00	0,00
mehr als 300 Tsd. € bis zu 1 Mio. € mehr als 1 Mio. € bis zu 10 Mio. €	29,27 5,59	31,18 8,66				ntbetrag der Werte itz 7 überschreiten			in Mio. EUR	0,00	0,00
mehr als 10 Mio. €	0,00	0,00			PfandBG - volume orderungen (seas	engewichteter Durc soning)	chschnitt		in Jahren	11,03	10,26
				§ 28 (2) Nr. 3 P	fandBG - durchso	chnittlicher gewicht	teter Beleihungs	auslauf	in %	51,99%	52,45%
nach Nutzungsart (I) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c I wohnwirtschaftlich	PfandBG) 244,42	284,33		Ordentliche Dec	kung (nominal)				in Mio. EUR	253,51	295,75
gewerblich	9,09	11,42		Anteil am Gesa	mtumlauf				in %	186,40%	159,00%
nach Nutzungsart (II) (§ 28 (2) Nr. 1b und 1c	PfandBG)										
Staat	Stichtag	Eigentums- wohnungen	Ein- und Zweifamilien- häuser	Mehrfamilien- häuser	Bürogebäude	Handels- gebäude	Industrie- gebäude	sonstige gewerblich genutzte Gebäude	unfertige und noch nicht ertragsfähige Neubauten	Bauplätze	Summe
Bundesrepublik Deutschland	30.06.2024 30.06.2023	17,62 21,49	177,49 204,35	- /		3,42 5,42	0,00 0,22	4,60 4,66			253,51 295,75
Summe	30.06.2024 30.06.2023	17,62 21,49	177,49	49,30	1,07	3,42 5,42	0,00	4,60 4,60 4,66	0,00	0,00	253,75 253,51 295,75

	_		_		_				
§ 28 (1) Nr. 12 PfandBG Gesamtbetrag der Forderungen, die die Begrenzungen überschreiten	Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 2 PfandBG		Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 3 PfandBG		Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG				
		30.06.2023		30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023			
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
			Forderun § 19 (1) Sa und b) F	tz 1 Nr. 2 a)	Forderung § 19 (1) Satz 1 c) Pfan	Nr. 3 a) bis			
§ 28 (1) Nr. 8, 9 und 10 PfandBG Gesamtbetrag der eingetragenen Forderungen Staat	Stichtag	Summe	Gesamt	davon gedeckte Schuld- verschrei- bungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Gesamt	davon gedeckte Schuld- verschrei- bungen i.S.d. Art. 129 Verord. (EU) Nr. 575/2013	Forderungen i.S.d. § 19 (1) Nr. 4 PfandBG		
Litauen	30.06.2024	3,50	0,00	0,00	0,00	0,00	3,5		
duon	30.06.2023	3,50	0,00		0,00	0,00	3,50		
olen	30.06.2024	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	30.06.2023	14,38	0,00		0,00	0,00	14,38		
Slowakei	30.06.2024	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		
	30.06.2023	8,50	0,00	0,00	0,00	0,00	8,50		
Spanien	30.06.2024	16,00 0.00	0,00	0,00	0,00	0,00	16,00		
	30.06.2023	19.50	0,00	0,00	0,00	0,00	19.50		
Summe	30.06.2024	26,38	0.00		0.00	0.00	26,38		

IV) Übersicht über rückständige	Leistunge	n			
§ 28 (1) Nr. 15 PfandBG Anteil der rückständigen Deckungswerte gemäß Art. 178 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		0,00%	0,00%		
§ 28 (2) Nr. 2 PfandBG Staat	Gesamtbetrag Tage rückständi		soweit der jew mindestens 5	lieser Forderungen, reilige Rückstand % der Forderung eträgt	
	30.06.2024	30.06.2023	30.06.2024	30.06.2023	3
keine	0,00	0,00	0,00	0,00	0
Summe	0,00	0,00	0,00	0,00	ō

§ 28 (1) Nr. 2 PfandBG ISIN-Liste nach Pfandbriefgattung (nur Inhabe	erpfandbriefe)		
30.06.2024	30.06.2023		
-	DE000A1MLW99		